Preisblatt VWG KlimaPlus Therm

Versorgung mit Strom **außerhalb** der Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung für Haushaltskunden[1)]

Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH

Bei Fragen: ☎ 0931 4970419 / ✉ info@vwg-energie.de

Preisblatt gültig ab 01.01.2023

Es gilt die jeweils aktuell gültige Fassung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

Geltungsbereich:
Die VWG KlimaPlus Therm Preise gelten für Speicher-, Direkt- und Wärmepumpen-Heizungsanlagen sowie Anlagen zur Warmwasserversorgung. Es sind nur Geräte mit Festanschluss zugelassen (keine Steckvorrichtung!). Alle Anlagen werden mit getrennter Doppeltarifmessung ausgestattet. Sperrzeitenregelung: Maximal 4 mal 1 Stunde Sperrzeit, zeitlich variabel, die Freigabezeit zwischen zwei Sperrungen ist nicht kürzer als die vorangegangene Sperrzeit.

Altregelungen für bestehende Heizungsanlagen (gemeinsame Messung):
Bei gemeinsamer Messung wird gleichzeitig der Haushaltsstrombedarf gedeckt. Diese Art der Installation der Messung ist bei Neuanlagen nicht mehr möglich (vor dem 01.04.1999 erstmals in Betrieb genommen).

1. Preise und Laufzeit

Preise	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent/kWh	**Cent/kWh**	Euro/Jahr	**Euro/Jahr**
	netto	**brutto**	netto	**brutto**
KlimaPlus Therm (getrennte Messung)				
Hochtarifzeit (HT)	27,19	**32,36**	34,20	**40,70**
Niedertarifzeit (NT)*	25,55	**30,41**		
	netto	**brutto**	netto	**brutto**
KlimaPlus Therm (gemeinsame Messung)				
Hochtarifzeit (HT)	32,62	**38,82**	116,88	**139,09**
Niedertarifzeit (NT)*	25,55	**30,41**		

* Im Netzgebiet der VWG gelten derzeit die folgenden Niedertarifzeiten: täglich von 22:00 – 06:00 Uhr; am Wochenende von Samstag 13:00 – Montag 06:00 Uhr.

In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) für **getr. Messung**		0,11 (HT); 0,11 (NT)
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) für **gem. Messung**		1,32 (HT); 0,11 (NT)
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		0,00
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)		0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Umlage)		0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage)		0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,00
Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de		

1) Als Haushaltskunden gelten gem. Energiewirtschaftsgesetz „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigen den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen."

Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH

Postanschrift
Lindenstraße 3
97297 Waldbüttelbrunn

Wir sind für Sie erreichbar
Mo, Die + Do 8:00 – 13:00
Mi 8:00 – 13:00 und 15:00 – 18:00
Fr 8:00 – 12:00

T 0931 4970419
F 0931 4970497
info@vwg-energie.de

Homepage
www.vwg-energie.de

Der Vertrag hat eine Laufzeit ab Lieferbeginn von 12 Monaten. Er verlängert sich automatisch, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Die Verlängerung ist unbegrenzt und kann zu jeder Zeit mit einem Monat Kündigungsfrist gekündigt werden.

2. Preiszusammensetzung

Aus einem Grundpreis pro Jahr, aus einem Grundpreis pro Jahr für Ihren Zähler in der Niederspannung und einem verbrauchsabhängigen Preis in Cent je Kilowattstunden (kWh).

Wenn der Kunde einen Dritten mit der Messdienstleistungen und/oder Messstellenbetrieb beauftragt, werden ihm die nachfolgenden genannten Preise für diese Leistung nicht berechnet.

Die Preise unterliegen dem Änderungsrecht nach Ziffer 6 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:	Euro/Jahr (netto)	Cent/kWh (netto)
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde (getr. Messung und gem. Messung NT)		2,30
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde (gem. Messung im HT)		8,33
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz (getr. Messung)	0,00	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz (gem. Messung)	35,00	
Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus neuer digitaler Stromzähler in Deutschland, weisen wir die Preise für Ihren Zähler getrennt aus. Damit sind neben den o.g. Arbeits- und Grundpreisen (exklusive Messstellenbetrieb), je nach Messeinrichtung und Stromverbrauch pro Jahr, folgende Preise in Niederspannung für den Zähler zu entrichten:		
Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen in Niederspannung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) - **Eintarif**	15,00	
Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen in Niederspannung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) – **Mehrtarif**	28,00	
Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen in Niederspannung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	16,81	
Messtellenbetrieb intelligenter Messeinrichtungen in Niederspannung [1] (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von …):		
über 100.000 kWh	Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht!	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,07	
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,86	
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	84,03	
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		
Rechnerisch ergibt sich damit als Versorgeranteil für die vom Versorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):		
KlimaPlus Therm (getrennte Messung)		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	34,20	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (HT / NT)		21,37 / 19,73
KlimaPlus Therm (gemeinsame Messung)		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	81,88	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (HT / NT)		19,56 / 19,73

[1] Technische Verfügbarkeit gemäß §30 MsbG vorausgesetzt.

Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Sobald der Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese mit auf.

Für Verbrauchsstellen mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch unterhalb 6.000 kWh ist nach Messstellenbetriebsgesetz eine Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem ab 2020 optional bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit möglich.

3. Sonstige Bedingungen

Fordert der Versorger den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann der Versorger dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen.
Für eine erste Zahlungserinnerung fallen keine Gebühren an, für jede weitere Mahnung fallen 5,00 €. Auf die letzte Mahnung folgt die Ankündigung der Stromsperrung.

Bearbeitungskosten für eine Rücklastschrift sind abhängig von der Hausbank des Kunden, auf deren Höhe die VWG keinen Einfluss hat.

4. Erläuterungen

Stromsteuer
Die Stromsteuer ist eine Verbrauchersteuer, die im Stromsteuergesetz geregelt ist (kurz: StromStG). Jeder Verbraucher zahlt die Stromsteuer pro verbrauchte Kilowattstunde.

Konzessionsabgabe
Die Konzessionsabgabe ist eine Gebühr, die von Kommunen erhoben wird, wenn Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nutzen.

Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage (EEG-Umlage)
Die EEG-Umlage wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt und fördert den Ausbau von erneuerbaren Energien. Die Kosten, die durch die Förderung der Erneuerbaren Energien entstehen, werden in Form der EEG-Umlage von Verbrauchern über den Strompreis getragen.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Umlage)
Die KWKG-Umlage dient zur Finanzierung der geförderten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. KWKG steht dabei für das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Die ausgezahlten Förderbeträge werden summiert und über alle bezogenen Kilowattstunden Strom, verteilt wieder abgerechnet. Die KWKG-Umlage wird auf der Grundlage von Stromerzeugungsprognosen abgeschätzt und allen Stromabnehmern in gleicher Höhe berechnet. Die Umlage wird dabei jährlich angepasst.

§ 19 StromNEV-Umlage
Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten finanziert. Die Mehrbelastungen die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen, werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§19 Strom NEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Haftungsumlage
Um die Risiken einer verspäteten Netzanbindung bzw. den Ausfall der Netzanbindung von Offshore-Windparks für die Netzbetreiber zu begrenzen, werden die daraus entstehenden Mehrbelastungen an die Letztverbraucher weitergegeben.

Umlage abschaltbare Lasten
Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten (kurz: AbLaV) soll die Versorgungssicherheit bei der Erhaltung der Netzstabilität erhöhen. Die Kosten werden auf den Strompreis umgelegt.

Netzentgelt / Netznutzungsentgelt
Die Netzentgelte werden von Netzbetreibern für den Transport und die Verteilung der Energie erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten, die bei dem Ausbau der Netze, der Durchleitung und dem Betreiben des Netzes entstehen. Die Netzentgelte enthalten immer einen Arbeitspreis, einen Grundpreis und den Messpreis (beinhaltet Betrieb, Messung und Abrechnung).

Messstellenbetrieb
Der Messtellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und Ihrer Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und einrichtungskonformen Messung der Energie. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. (grundzuständigen) Messtellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Messung
Das neue Messtellenbetriebsgesetz sieht vor, dass Messstellenbetrieb und Messdienstleistung aus einer Hand angeboten werden. Die Entgelte für die Messungsdienstleistung wurden in den Messstellenbetrieb überführt.